



VERFÜGUNG

vom 12. Mai 2006

Zürich. Nutzungsplanung (Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 4868 vom 30. November 2005 beschloss der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Ergänzung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. März 2006 kein Rechtsmittel eingereicht.. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 23. März 2006 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Ergänzung der Bauordnung mit dem Artikel 7a. Diese Bestimmung regelt im Sinne von § 49 Abs. 2 lit. d und § 292 PBG die Ausdehnung und Ausgestaltung von Attikageschossen. Sie bezweckt einen Ausgleich der durch das Gesetz gegebenen Benachteiligung von Attikageschossen gegenüber Schrägdächern in Bezug auf die Profillinie. In Hanglagen wird es zudem nach der beschlossenen Regelung möglich, die Baumasse des Attikageschosses an der Hangseite zu konzentrieren und Dachterrassen gegen die Talseite hin anzuordnen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss Nr. 4868 vom 30. November 2005 festgesetzte Ergänzung der Bauordnung mit Art. 7a (Dachgestaltung bei Attikageschossen) wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von fünf Auszügen aus der Bauordnung), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Auszug) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Auszügen).

Zürich, den 12. Mai 2006
060340/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald